LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/11910
zu Drucksache 17/11696
25. 05. 2020

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/11696 –

Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte in Koblenz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11696 –** vom 8. April 2020 hat folgenden Wortlaut:

Laut dem Zeitungsbericht in der Rhein-Zeitung (2. März 2020) mit der Überschrift „Tumult: Duo greift Polizisten an“ hat vor der Diskothek „Zenit“ in der Poststraße in Koblenz am 1. März 2020 ein Mann betrunken mit einem Wagen zwei Taxen gerammt, die auf Gäste warteten. Dabei wurde ein Taxifahrer leicht verletzt. Als Beamte den 41-Jährigen kontrollieren wollten, wehrte er sich mit Tritten und Schlägen dagegen. Dadurch sei ein Polizist leicht verletzt worden. Zwei Gäste (22 und 23 Jahre alt) der Diskothek hätten sich zudem eingemischt, weil sie die Festnahme als unrechtmäßig empfanden. Dabei kam es zu einem Handgemenge, bei dem zwei weitere Polizisten verletzt wurden. Des Weiteren wurde im Rahmen einer Streife am 7. März 2020 durch Polizeibeamte in der Hohenfelder Straße in Koblenz ein ordnungswidrig abgestellter Pkw festgestellt. Die beiden Insassen, die kurz zuvor das Fahrzeug verlassen hatten, wurden von den Beamten angesprochen und reagierten sofort aggressiv.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie gliedern sich die Tatverdächtigen nach Vorstrafen, Staatsangehörigkeit und Wohnort auf?
2. Mussten die Tatverdächtigen die Heilbehandlungskosten und die Kosten für die Dienstunfälle der verletzten Polizeibeamten tragen?
3. Sind die Tatverdächtigen als Mehrfach- und lntensivtäter registriert?
4. Wurde gegen die tatverdächtigen Personen ein Aufenthaltsverbot nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für die Koblenzer Innenstadt ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht?
5. Musste der 22-jährige Tatverdächtige in dem Fall der Widerstandshandlung vom 1. März 2020 die Kosten für Ausnüchterung in der Gewahrsamszelle bezahlen?
6. Welche konkreten Maßnahmen haben die Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz mit Blick auf die Tatverdächtigen ergriffen?
7. Welche der Tatverdächtigen sind im Besitz eines Kleinen Waffenscheines, einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Mai 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eventuelle strafrechtliche Vorerkenntnisse zu beschuldigten Personen werden in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen sein.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Tatverdächtigen ist die Nennung der angefragten Informationen gemäß Artikel 89 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 100 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz nur in vertraulicher Sitzung des Innenausschusses möglich.

Zu Frage 2:

Die Schadenregulierungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde durch das Polizeipräsidium (PP) Koblenz über die Vorfälle informiert. Ärztliche Hilfe wegen der erlittenen Verletzungen haben die betroffenen Beamten bislang nicht in Anspruch genommen. Sollten Kosten entstehen, werden diese, wie in allen Fällen schuldhafter Körperverletzung, bei den Verursachern geltend gemacht.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 16. Juni 2020 b. w.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Ein Aufenthaltsverbot gemäß § 13 Abs. 3 POG wurde nicht erlassen, da bei den Beschuldigten bzw. Tatverdächtigen, die nicht in Gewahrsam genommen wurden, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit als geeignete Mindermaßnahme ein Platzverweis gem. § 13 Abs. 1 POG für den Bereich der Alt- und Innenstadt in Koblenz ausgesprochen wurde.

Zu Frage 5:

Die Inrechnungstellung der Gewahrsamskosten wurde durch das PP Koblenz veranlasst.

Zu Frage 6:

Durch das PP Koblenz wurden nach entsprechender Prüfung die Personalien der zwei Fahrzeugführer an die Stadtverwaltung Koblenz gemäß § 12 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz weitergeleitet. In einem Fall konnten keine Maßnahmen getroffen werden, weil die Person nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Das zweite Prüfverfahren der Führerscheinstelle ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 7:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen verfügt keiner der Tatverdächtigen über eine waffenrechtliche Erlaubnis.

In Vertretung:
Nicole Steingaß
Staatssekretärin